

mäßig enthält, zu bewilligen; ich frage die Kammer, ob sie sich mit der Deputation hierin einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Watzdorf:

Pos. 32.

Vacat.

Betrifft sonst das Finanzvermessungsbureau, welches gegenwärtig mit Pos. 30 verbunden ist.

Pos. 33.

Allgemeine Ausgaben verschiedener Verwaltungszweige.

a) für das Forstwesen werden gegenwärtig 12,500 Thlr.

und zwar 1000 Thlr. weniger als früher postulirt.

Dem in der Beilage D zur ständischen Schrift vom 18. Mai 1852 gestellten Antrage auf Vorlegung eines neuen Specialstats ist seitens der Staatsregierung genügt worden, und sind die diesfalligen Ersparnisse, welche im Wesentlichen die Forstvermessungsanstalt betreffen im jenseitigen Deputationsbericht S. 280 nachgewiesen.

Die Deputation beantragt die Bewilligung der Position mit

12,500 Thlr. etatmäßig.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 33a zu sprechen verlangt. — Da das nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt die Bewilligung der Pos. 33a mit 12,500 Thlr. etatmäßig, und ich frage, ob die Kammer der Deputation in dieser Beziehung beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Watzdorf:

Pos. 33b.

Für die Kammergüter, Mühlen und Teiche.

Das betreffende Postulat von 11,200 Thlr.

ist gegen die frühere Bewilligung um 150 Thlr. ermäßigt.

Die geringe Abminderung entsteht im Wesentlichen durch Ersparnisse bei Beaufsichtigung der Stammschäferei zu Lohmen.

Da in der Hauptsumme sich 5000 Thlr.

zu contractmäßigen Erlassen und Vergütungen bei eintretenden Unglücksfällen, ingleichen zu Meliorationen und Ergänzungen des Inventars befinden, so hat dieses der jenseitigen Deputation Veranlassung gegeben, hierüber nähere Erkundigungen bei der Staatsregierung einzuziehen, da bei Privatverpachtungen der größte Theil von derartigen Kosten den Abpächtern auferlegt zu werden pflegt.

Nach den Mittheilungen der Staatsregierung stehen aber in der laufenden Finanzperiode auf den Kammergütern mehrere kostspielige Meliorationen in Bezug auf Drainirungen und Kunstwiesenbaue bevor, weshalb es unthunlich erschienen ist, diesen Ansaß zu ermäßigen.

Die Pächter der Kammergüter haben jedoch jene auf Meliorationen verwendeten Capitalien nach den neuen Contracten mit 4 % zu verzinsen.

Hiernach nimmt die Deputation keinen Anstand, die Bewilligung der Pos. 33b mit

11,200 Thlr.

zu empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Pos. 33b das Wort ergreift. — Es ist nicht der Fall, ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation empfiehlt die Bewilligung der von mir eben erwähnten Position mit 11,200 Thlr.; ich frage die Kammer, ob sie der Deputation in dieser Hinsicht beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Watzdorf:

Pos. 33c.

Für das Berg- und Hüttenwesen.

Das diesfallige Postulat ist in der Hauptsumme mit der Bewilligung der letzten Finanzperiode völlig übereinstimmend.

Gegenwärtig werden postulirt:

13,083 Thlr. etatmäßig und

17 = transitorisch,

während die frühere Bewilligung

13,050 Thlr. etatmäßig und

50 = transitorisch

betrug.

Die betreffenden Veränderungen des Stats sind Seite 282 des jenseitigen Deputationsberichts nachgewiesen und die Deputation hat gegen die Bewilligung des Postulats etwas nicht zu erinnern.

Bei dieser Position ist nächst dem seitens des Abgeordneten Eharti in jenseitiger Kammer der Antrag gestellt worden:

Die hohe Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht Vereinfachung der Geschäfte des Oberbergamts, nach Befinden Einziehung desselben thunlich sei, und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung mittheilen.

Nachdem dieser Antrag gegen 10 Stimmen die Genehmigung der zweiten Kammer gefunden hat, ist es Pflicht der Deputation, denselben in der Kürze zu beleuchten.

Der Antragsteller hat die wesentlichsten Gründe aus der Emanirung des neuen Berggesetzes abgeleitet und namentlich angeführt, daß theils durch die Aufhebung der Berggerichtsbarkeit, theils durch die mittelst des Gesetzes herbeigeführte größere Selbstständigkeit der Grubenbesitzer die Geschäfte des Oberbergamts sehr vereinfacht worden sein müßten, und daß es hiernach wohl thunlich erscheinen würde, unter Aufhebung des Oberbergamts, einen Theil der demselben obliegenden Geschäfte den Bergämtern zuzuweisen, den andern aber mit dem Finanzministerium zu vereinigen.

Unter Bezugnahme auf die von den Organen der hohen Staatsregierung deshalb in jenseitiger Kammer geltend gemachten Einwendungen hat die Deputation Folgendes zu erwähnen.

Anlangend zunächst die Abgabe der Berggerichtsbarkeit, so ist zu bemerken, daß dieselbe niemals zum Geschäftskreise des Oberbergamts, sondern zu denjenigen der Bergämter gehört hat, und daß die aus der Aufhebung der Berggerichtsbarkeit hervorgehende Geschäftserleichterung nur den Bergämtern zu Gute geht!

Was hiernächst aber den aus der durch das Berggesetz entstandenen größern Selbstständigkeit der Grubenbesitzer abgeleiteten Grund betrifft, so hat der Regierungscommissar